



Reihe  
Körper, Kinder,  
Kassensturz – Hand-  
lungsempfehlungen  
zum Koalitions-  
vertrag

HEINRICH BÖLL STIFTUNG  
GUNDA WERNER INSTITUT

PRiNa  
POLITIKEN DER REPRODUKTION  
INTERDISZIPLINÄRE NACHWUCHSFORSCHER\*INNENGRUPPE

E-PAPER

Policy Paper

# Reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungs- medizin neu denken:

## Eizellabgabe und Leih- schwangerschaft

VON SEVDA EVCIL UND RONJA SCHÜTZ

Herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung, August 2024  
In Zusammenarbeit mit PRiNa – Politiken der Reproduktion,  
interdisziplinäres Nachwuchsforscher\*innennetzwerk

# Reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin neu denken: Eizellabgabe und Leihschwangerschaft

Von Sevda Evcil und Ronja Schütz

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
Einführung	4
Framing des Berichts	6
ROPA, Egg-Sharing und präventive Kryokonservierung von Eizellen	7
Rein fremdnützige Eizellabgabe und Leihschwangerschaft	8
Schlaglicht 1: Das Narrativ der Leihschwangerschaft durch «Beziehung»	10
Schlaglicht 2: Altruismus, Kommerzialisierung und Ungleichheit	12
Schlaglicht 3: Die Überbetonung der Freiheitsrechte	15
Klare Sprache und internationale Regulation	17
Literaturverzeichnis	18
Die Autorinnen	19

# Kurzfassung

In vielen europäischen Ländern ist Eizellabgabe erlaubt, in manchen Ländern sind es auch altruistische Formen der Leihschwangerschaft, was zu einem vermehrten reproduktiven Reisen deutscher Staatsangehöriger führt und Risiken wie Ausbeutung und Rechtsunsicherheit birgt. Diese Praxis erhöht den Druck zur Legalisierung auch in Deutschland. Die aktuellen Verbote basieren auf dem Embryonenschutzgesetz und dem Abstammungsrecht, die die sogenannten «gespaltenen Mutterschaften» verhindern sollen. Die Ampel-Koalition versprach im Koalitionsvertrag, die Legalisierung dieser Verfahren zu prüfen, und berief 2023 die «Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin» ein. Der abschließende Bericht der Arbeitsgruppe 2 der Kommission, der im April 2024 vorgelegt wurde, wird in diesem Beitrag kritisch analysiert, um Empfehlungen zu benennen und Versäumnisse zu beleuchten.

## Handlungsempfehlungen

- **Sozialwissenschaftliche Perspektiven stärken:** Beratungsprozesse sollten die verschiedenen beteiligten Gruppen sowie soziale Ungleichheiten berücksichtigen. Insbesondere sollten auch marginalisierte Frauen\* of Color, queere\* Personen und Menschen mit Behinderungen einbezogen werden.
- **Rechte und Rahmung:** Der Schwerpunkt sollte nicht auf den Interessen der Auftragseltern, sondern auf den Bedürfnissen und Interessen der Eizellgeberinnen\*, Leihschwangeren\* und betroffenen Kinder liegen. Nahbeziehungen zwischen Eizellgeberinnen\* bzw. Leihschwangeren\*, Auftragseltern und Kindern sollten rechtlich klar geregelt sein.
- **Egg-Sharing und ROPA einführen:** Aus intersektionaler und feministischer Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die Regulierung oder Legalisierung der «nicht rein fremdnützigen Eizellspende». Wir befürworten grundsätzlich die Einführung dieser Methoden in Deutschland, dabei sollten jedoch Fragen der Zugänglichkeit und Finanzierbarkeit beachtet werden.
- **Gesellschaftlichen Konsens erzielen:** Altruistische und finanzielle Formen der Eizellabgabe und Leihschwangerschaft sollten nicht vermischt werden. Es sollte ein gesellschaftlicher Konsens darüber erzielt werden, ob Eizellgeberinnen\* und Leihschwangere\* eine faire Kompensation im Sinne reproduktiver Arbeit erhalten oder die Technologien auf rein altruistischer Basis eingeführt werden sollen.
- **Klare Sprache und internationale Regulation:** Die Debatte benötigt eine klare Sprache, die verschiedene Arten des Austauschs präzise benennt. Es ist notwendig, eine internationale oder zumindest EU-weite Regulierung zu schaffen, um reproduktives Reisen zu unterbinden und die reproduktiven Dienstleisterinnen\* sowie Personen mit Kinderwunsch besser zu unterstützen.

# Einführung

In vielen europäischen Ländern sind Eizellabgaben erlaubt, in manchen Ländern auch altruistische Formen der Leihschwangerschaft<sup>[1]</sup>, wie z.B. in Großbritannien oder Griechenland. Dies führt zu einem vermehrten reproduktiven Reisen deutscher Staatsangehöriger und birgt Risiken für Ausbeutung, Rechtsunsicherheit für intendierte Eltern in Deutschland und Uneinheitlichkeit im Zugang zu Informationen zur eigenen Abstammung für Kinder. Die Normalisierung in anderen Ländern verstärkt die Forderungen nach Legalisierung in Deutschland, insbesondere von Reproduktionsmediziner\*innen, intendierten Eltern und der Reproduktionsindustrie.

Die gesetzlichen Vorgaben für Eizellabgabe und Leihgebären in Deutschland, die kritisiert werden, beruhen hauptsächlich auf dem Embryonenschutzgesetz (ESchG) und dem Abstammungsrecht. Seit den 1980er Jahren hat der Gesetzgeber aufgrund des technologischen Fortschritts in der assistierten Reproduktion Verfahren verboten, die eine gespaltene Mutterschaft<sup>[2]</sup> hervorbringen könnten. Das ESchG von 1991 belegt jegliche Form der Eizellabgabe und Leihschwangerschaft mit strafrechtlichen Sanktionen für die behandelnden Ärzt\*innen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 7 Abs. 2 ESchG; §§ 13a, b, c, d AdVerMiG, 14d Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz).<sup>[3]</sup>

Als Reaktion auf diese Situation versprach die Ampel-Koalition im Koalitionsvertrag, prüfen zu lassen, inwiefern «Eizellspende» und «altruistische Leihmutterschaft» in Deutschland legalisiert werden können. Zu diesem Zweck wurde die Arbeitsgruppe 2 (AG 2) der «Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin»<sup>[4]</sup>

- 1** In diesem Beitrag werden die Begriffe «Leihmutterschaft» und «Eizellspende» ausschließlich in direkter Zitierung aus dem Bericht verwendet. Ansonsten bevorzugen wir die Begriffe Eizellabgabe und Leihschwangerschaft, da diese für die Diskussion produktiver sind: Auf dem globalen Reproduktionsmarkt handelt es sich nur in wenigen Fällen um rein altruistische Spenden oder um Mutterschaften in irgendeinem Sinne des Wortes. Wie genau eine finanzielle Kompensation geregelt wird und inwieweit die Beziehung der austragenden Frau\* zum Kind am Ende gestaltet ist, Eizellabgabe und Leihschwangerschaft beschreiben, was tatsächlich passiert: die Gabe von Eizellen und das zur Verfügung stellen von (Frauen\*-)Körpern zum Zwecke der Schwangerschaft.
- 2** BT-Drucksache, 11 /5460, S. 51-52.
- 3** Von strafrechtlichen Sanktionen sind die Eizellgeberin\*, die Leihschwangere\* und die sog. Wunscheltern jedoch befreit. Das Verbot gilt ausschließlich für Mediziner\*innen, medizinisches Personal und Naturwissenschaftler\*innen, die eine Schwangerschaft mit fremden Eizellen und damit einhergehend eine sog. gespaltene Mutterschaft, also ein Auseinanderfallen von biologischer (gebärender) und (genetisch-) sozialer Mutterschaft, ermöglichen oder vermitteln (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ESchG).
- 4** Die Mitglieder der Kommission kommen aus den Bereichen Rechtswissenschaften mit Schwerpunkten auf Privatrecht, Familienrecht und Rechtsphilosophie, Bio- und Medizinethik, Gynäkologie und Endokrinologie sowie Psychologie.

im Frühjahr 2023 berufen und hat im April 2024, gut ein Jahr später, geliefert was beauftragt war: Möglichkeiten zur Legalisierung beider Verfahren zu prüfen.

Im Folgenden werden der abschließende Bericht der AG 2 kritisch analysiert und Empfehlungen abgegeben, die Versäumnisse des Berichts (und auch des Auftrags der AG 2) in den Blick nehmen. Zunächst wird das «Framing» des Kommissionsberichts kurz erläutert. Anschließend werden die Empfehlungen der AG 2 skizziert, wobei besonders die «nicht rein fremdnützige» Eizellabgabe sowie das im Bericht betonte Näheverhältnis zwischen den involvierten Parteien bei fremdnütziger Eizellabgabe und Leihschwangerschaft betrachtet wird. Zuletzt werden die Argumentationen der AG 2 zu Altruismus und Kommerzialisierung sowie zu Freiheitsrechten auf den Prüfstand gestellt.

# Framing des Berichts

Bereits im Auftrag an die Kommission werden die gängigen Begriffe «Leihmutterschaft» und «Eizellspende» unhinterfragt verwendet. Beide Begriffe implizieren bestimmte Lesarten der medizinischen Verfahren und verschleiern damit einhergehende Realitäten. Das verwendete Vokabular wurde aus feministischer Perspektive bereits vielfach kritisiert.<sup>[5]</sup>

Der Bericht folgt den Argumentationslinien, die aus der internationalen Reproduktionsindustrie bekannt sind. Bereits in den ersten Kapiteln widmet sich der Bericht der Thematik der ungewollten Kinderlosigkeit und den Leidensgeschichten der Betroffenen (vgl. S. 347f. oder 359f.). Persönliche Schicksale von «Kinderwunschpaaren<sup>[6]</sup>» ziehen sich wie ein roter Faden durch den gesamten Bericht. Dabei werden gesundheitliche Risiken heruntergespielt und die Methoden der assistierten Reproduktionstechnologie (ART) als unbedenklich für das Kindeswohl dargestellt. Gleich zu Beginn wird betont, dass Kinder, die mittels Eizellspende geboren wurden, in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt sind und gesund aufwachsen. Zudem wird erwähnt, dass Eizellabgabe und Leihschwangerschaft kinderlosen Paaren helfen können, diese Verfahren jedoch in Deutschland verboten sind, während in den meisten europäischen Ländern zumindest die Eizellabgabe legal ist (vgl. S. 363ff.). Die Legalisierung wird dabei als Fortschritt und Stärkung reproduktiver Rechte präsentiert.

Die Gefahr dieses Framings liegt darin, dass die Interessen der ohnehin benachteiligten Eizellgeberinnen\* und Leihschwangeren\* hinter denen der intendierten Eltern und staatlichen Politiken unsichtbar bleiben oder nicht ausreichend berücksichtigt werden. Diese Interessen aus intersektional-feministischer Perspektive zu betrachten, ist der Hauptschwerpunkt der folgenden Analyse des Berichts.

**5** Vgl. Cooper 2015; Waldby/Cooper 2015

**6** Wir verwenden im folgenden die Begriffe intendierte Eltern oder Auftragseltern, da diese nicht den Blick auf die Wünsche kinderloser Menschen legt, sondern den Fokus auf die Interaktion mit Eizellgeberinnen\* und Leihschwangeren\* lenken und damit die Komplexität der Verfahren sichtbar machen.



# ROPA, Egg-Sharing und präventive Kryokonservierung von Eizellen

Hinsichtlich der Eizellabgabe ist die Auffassung der Kommission eindeutig. Die Annahme, dass eine sogenannte gespaltene Mutterschaft das Kindeswohl beeinträchtigt, sei durch die aktuelle Studienlage widerlegt. Die Eizellabgabe könnte in Deutschland vor allem auf zwei Wegen zugelassen werden: durch die «nicht rein fremdnützige Eizellspende» und die «rein fremdnützige Eizellspende», «sofern sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, die insbesondere den notwendigen Schutz der Spenderinnen und das Kindeswohl gewährleistet» (Bericht, S. 493).

Die Kommission betrachtet als erste Option die Zulassung und Regulierung von «nicht rein fremdnützige Eizellspenden», also die Möglichkeit der Gabe von überzähligen Eizellen (Egg-Sharing sowie präventive Kryokonservierung von Eizellen)<sup>[7]</sup> und die ROPA-Methode (Reception of Oocytes from the Partner)<sup>[8]</sup>. Diese Methoden gelten als einfacher zu regulieren, da sie eher eine altruistische Spende darstellen sollen. Dabei ist die freiwillige und selbstbestimmte Einwilligung der informierten Eizellgeberin\* und Empfängerin\* entscheidend.

**Aus intersektionaler und feministischer Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die Regulierung oder Legalisierung der «nicht rein fremdnützigen Eizellspende». Wir befürworten grundsätzlich die Einführung dieser Methoden in Deutschland, dabei sollten jedoch Fragen der Zugänglichkeit und Finanzierbarkeit beachtet werden.**

Darüber hinaus könnte der Bedarf an Eizellabgaben und Leihschwangerschaften durch eine intensivere Auseinandersetzung mit familienpolitischen Fragen reduziert werden. Dazu gehören insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie das Hinterfragen des klassischen heteronormativen Kleinfamilienmodells. **Ziel der Politik sollte es sein, den unfairen Reproduktionsmarkt zu bekämpfen und ein inklusives, familienfreundlicheres System zu schaffen, das Menschen mit Kinderwunsch unterstützt.**

- 7** Beim «Egg Sharing» und der präventiven Kryokonservierung von Eizellen handelt es sich um die Spende überzähliger Eizellen, die im Rahmen einer ovariellen Stimulation und In-Vitro-Fertilisation gewonnen wurden und nicht mehr für die eigenen Fortpflanzungszwecke benötigt werden, beispielsweise weil ein Paar die Familienplanung abgeschlossen hat.
- 8** Die ROPA-Methode ist eine Variante der In-Vitro-Fertilisationsbehandlung, die sich speziell an lesbische Paare richtet. Dabei wird eine Partnerin einer ovariellen Stimulation unterzogen, um ihre Eizellen zu entnehmen und zu befruchten. Die andere Partnerin empfängt den Embryo in ihrem Uterus und trägt die Schwangerschaft aus. Bei dieser Methode sind beide Frauen aktiv in die Kinderwunschbehandlung eingebunden: die eine ist die genetische Mutter (von ihr stammt die Eizelle) und die andere die leibliche Mutter (sie trägt die Schwangerschaft aus).

# Rein fremdnützige Eizellabgabe und Leihschwangerschaft

Die Kommission prüft im nächsten Schritt die Zulassung von «rein fremdnützigen Eizellspenden» und Leihschwangerschaften mit Fokus auf Risikominimierung. Sie fordert risikoarme medizinische Verfahren und langfristige Versicherungen für Eizellgeberinnen\* und für Leih Schwangere\*, ähnlich einer Proband\*innenversicherung. Zentrale Empfehlungen sind die unabhängige Beratung für alle Beteiligten in allen Verfahren, die freiwillige und selbstbestimmte Einwilligung und die Absicherung des Rechtes des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung (analoge Lösung zum Samenspenderregister). Es wird ebenfalls die Notwendigkeit einer angemessenen Aufwandsentschädigung für Eizellgeberinnen\* und Leih Schwangere\* betont, die deren finanzielle Aufwendungen, Erwerbseinbußen sowie körperliche und psychische Belastungen im Prozess berücksichtigen soll (vgl. Bericht, S. 494f.).

Während die Kommission die Legalisierung der Eizellabgabe als wenig problematisch erachtet, ist sie bei der Legalisierung der «altruistischen Leihmutterchaft» wesentlich vorsichtiger und schlägt als einzige Möglichkeit zur Legalisierung eine nicht kommerzielle, begrenzte Form der Zulassung vor, aus welcher sich ein besonderes Näheverhältnis ergeben soll. Dieses Näheverhältnis könnte erstens, wie bei der Organspende, durch ein nahes verwandtschaftliches oder freundschaftliches Verhältnis bestehen. Zweitens ist auch denkbar, dass sich die Leih Schwangere\* und die intendierten Eltern kennenlernen, um eine Leihschwangerschaftsvereinbarung zu treffen, die anerkennt, dass durch die Leihschwangerschaft eine Beziehung entsteht, die über die Geburt hinausreicht.

Voraussetzungen für die Realisierung eines Kinderwunsches in dieser Art des Näheverhältnisses werden im Bericht wie folgt skizziert: Die Organisation des Verfahrens sowie die Begleitung und Beratung der Beteiligten soll durch spezialisierte gemeinnützige Organisationen erfolgen. Die assistierte Reproduktion darf nur in zugelassenen Zentren durchgeführt werden. Leih Schwangere\* sollten bereits mindestens ein Kind geboren haben und nur geringe Schwangerschaftsrisiken aufweisen. Die Selbstbestimmung über alle körperlichen Aspekte während der Schwangerschaft muss gewährleistet sein, einschließlich des Rechts auf einen Schwangerschaftsabbruch. Eine unabhängige Qualitätssicherung ist erforderlich.

Das Verfahren sollte eine schnelle und klare Zuordnung des Kindes zu den intendierten Eltern auf Grundlage einer vor der Schwangerschaft getroffenen Elternschaftsvereinbarung ermöglichen. Die Leih Schwangere\* muss allerdings die Möglichkeit haben, sich innerhalb einer kurzen Frist nach der Geburt dafür zu entscheiden, das Kind selbst aufzuziehen. Sie soll ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes haben, sofern dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.



Im Folgenden wenden wir uns drei Aspekten zu, die im Bericht der Kommission besondere Aufmerksamkeit erfahren und den Blick verstellen auf die Realitäten von Eizellabgabe und Leihchwangerschaft vor dem Hintergrund sozioökonomischer Ungleichheit, Ausbeutung und der besonderen Vulnerabilität von Eizellgeberinnen\* und Leihschwangeren\*.

# Schlaglicht 1: Das Narrativ der Leihschwangerschaft durch «Beziehung»

Der Bericht legt einen Schwerpunkt auf die besondere Situation der Leihschwangerschaft. Um dieses «einzigartige[s] menschliche[s] und soziale[s] Phänomen» (S. 479) zu erfassen, wird auf die Bedeutung der guten Beziehungen zwischen Leihschwangeren\*, «Wunscheltern» und Kind hingewiesen: «[...] die Leihmutter wird quasi zu einem – wenn auch vorübergehenden Familienmitglied. Die Beziehung zu ihr sollte somit wie die zu anderen Familienmitgliedern von Fürsorge und Verantwortung geprägt sein» (S. 477). Dabei wird im Hinblick auf Leihmutterschaft im sozialen Nahfeld auf Möglichkeiten der Co-Elternschaft verwiesen, jedoch bleiben rechtlich klare Möglichkeiten des In-Beziehung-Setzens völlig außen vor. Beziehung wird zu einem Allheilmittel stilisiert, welches ohne rechtliche Rahmung letztlich keinerlei Konsequenz hat. Interessant ist dabei, dass der Bericht einerseits die «[...] Förderung guter Beziehungen zwischen Wunscheltern, Leihmutter und Kind in den Mittelpunkt [rückt.]» und dabei explizit «[...] einem ethisch problematischen Verständnis von <Kind als Ware> gegenübergestellt» (S. 478). Andererseits werden gleichzeitig eine «Würdigung» der Eizellgeberinnen\* und Leihschwangeren\* durch eine angemessene Aufwandsentschädigung eingefordert und somit finanzielle Aspekte durch die Hintertür wieder eingeführt.

Das Ideal einer «Beziehung» ist und bleibt in einem profitorientierten Markt schwer umzusetzen, selbst wenn die Technologien durch gemeinnützige Organisationen reguliert werden könnten. Aus Erfahrungen mit der Organspende wissen wir zudem, dass selbstlose Handlungen, die oft aus Rücksicht auf enge Beziehungen geschehen, ein eigenes Konfliktpotenzial bergen und prekär sein können.<sup>[9]</sup> Machtungleichgewicht, Erwartungen und Verpflichtungen, Schuldgefühle und Dankbarkeit sowie Schwierigkeiten bei der Kommunikation sind nur einige der Aspekte, die auch für das Ideal einer auf «Beziehung» basierenden Leihschwangerschaft, aber auch bei einer Eizellabgabe, von großer Bedeutung wären.

**Anstatt die Besonderheit eines Näheverhältnisses zwischen Auftragseltern und Leihschwangeren\* nur zu betonen, müssen klare rechtliche Rahmenbedingungen für diese Beziehungen geschaffen werden. Diese müssen sicherstellen, dass Eizellgeberinnen\* und Leihschwangeren\* zu jedem Zeitpunkt im Prozess gehört werden.**

Dies sollte mit einer generellen Überprüfung des Familienrechts verknüpft werden. Angesichts der Diskussionen über das kleine Sorgerecht und der Frage der biologischen und sozialen Vaterschaft, die das Bundesverfassungsgericht an den Gesetzgeber verwiesen

9 Vgl. Sever et. al. 2024

hat<sup>[10]</sup>, erscheint es sinnvoll, diese Debatten im Kontext verschiedener Formen von Sorgerecht oder Elternschaft zu klären, die mehr als zwei Personen umfassen.

- 10** Bundesverfassungsgericht erweitert Elternbegriff, siehe Urteil: Az. 1 BvR 2017/21: «Eltern im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG muss es grundsätzlich möglich sein, Elternverantwortung für ihre Kinder erhalten und ausüben zu können. Das gibt nicht zwingend vor, das Innehaben von Elternverantwortung und die Anzahl der Träger des Elterngrundrechts von vornherein auf zwei Elternteile zu beschränken; Träger können daher auch Mutter, leiblicher Vater und rechtlicher Vater nebeneinander sein [...].

## Schlaglicht 2: Altruismus, Kommerzialisierung und Ungleichheit

Insbesondere hervorzuheben in der Argumentation der AG 2 ist die Diskussion um den Altruismus-Begriff und die Aufwandsentschädigung. Es ist seit Jahren bekannt, dass sowohl Eizellabgaben als auch Leihschwangerschaften nur in hoher Anzahl verfügbar sind, wenn eine attraktive finanzielle «Aufwandsentschädigung» oder Bezahlung angeboten wird, die einen bedeutenden finanziellen Unterschied im Leben der Eizellgeberinnen\* bzw. Leihschwangeren\* macht. Dies bestätigt auch der Bericht: «Erst mit Anhebung der Aufwandsentschädigung gelang es, die Bereitschaft zur Spende zu erhöhen und den erheblichen Mangel an Eizellen einzudämmen. Seit 2011 können Spenderinnen eine Pauschale von bis zu 750 GBP (vorher 250 GBP) erhalten. Diese kann bei nachgewiesenen Kosten auch höher ausfallen» (S. 390; GBP bedeutet Pfund Sterling). In europäischen Ländern ist es gängig eine Aufwandsentschädigung<sup>[11]</sup> zu zahlen. Um hier dennoch von Altruismus sprechen zu können, hat sich in den letzten Jahren eine Argumentation breit gemacht, die auch im Bericht aufgegriffen wird: Einer Vermischung von altruistischen und finanziellen bzw. eigennützigen Motiven sei nichts entgegenzusetzen, denn dies ist auch in anderen Bereichen zulässig, oft zum Wohle der Gesellschaft (S. 485ff.). Die AG 2 argumentiert mit der Zulassung finanzieller Motive: Frauen\* sollen eine höhere Aufwandsentschädigung bekommen, ansonsten würden «die mit Eizellspende und Leihmutterchaft verbundenen Belastungen und Aufwendung nicht hinreichend gewürdigt» (S. 491). Würdigung weiblicher Arbeit ist dabei interessanterweise ein feministisches Argument aus dem Kampf um unbezahlte Care-Arbeit, der sich vor allem gegen das vorherrschende Motiv, Frauen würden aus Liebe arbeiten und sorgen, wendet. Eine Würdigung im Sinne «reproduktiver Arbeit» ist aber gleichzeitig nicht erwünscht: Arbeitsverhältnisse bei Leihschwangerschaften werden abgelehnt, da die Leihschwangere\* ihre Tätigkeit nicht vergleichbar beenden kann, wie in anderen Arbeitsformen (vgl. S. 479). Ebenso wird die Begrifflichkeit der körperlichen Dienstleistung zur Umschreibung von Leihschwangerschaft ausgeschlossen, da diese die «besondere [...] Abhängigkeit [...], in der sich die Leihmutter befindet, nicht angemessen erfass[t]» (S. 479).

Das Begriffspaar von altruistischen und kommerziellen Motiven, das in der breiteren Debatte sowie im Bericht immer wieder erwähnt wird, verschleiert die tatsächliche Realität. In vielen Ländern wird argumentiert, dass Frauen\*, die ihren Körper für die Fortpflanzung anderer zur Verfügung stellen, dies aufgrund selbstloser Gefühle wie Solidarität oder Empathie mit Menschen mit unerfülltem Kinderwunsch gerne tun und daher nur eine

**11** EU-Grundrechtscharta: Guide for the implementation of the principle of prohibition of financial gain with respect to the human body and its parts from living or deceased donors: <https://rm.coe.int/guide-financial-gain/16807bfc9a> (Stand: 07.06.2024).

geringe finanzielle Entschädigung erhalten sollten. Wenn Frauen\* genug Geld erhalten, um ausreichend Teilnehmerinnen\* anzulocken, aber gleichzeitig so wenig, dass sich intendierte Eltern den Prozess leisten können, profitiert besonders eine stetig wachsende Fertilitätsindustrie<sup>[12]</sup>. Diese finanziellen Interessen werden oft durch emotional aufgeladene Sprache verschleiert, die Themen wie unerfüllter Kinderwunsch und Altruismus betont. Die AG 2 erkennt dies mit ihrer Forderung nach gemeinnützigen Einrichtungen zur Durchführung der Verfahren an<sup>[13]</sup> (vgl. S. 494). Hier wird jedoch eine Gleichsetzung erzielt: Sowohl Leih Schwangere\* als auch Marktakteure sollen keine Gewinne machen können (vgl. S. 486). Jedoch bleibt die Argumentation im Bericht unscharf in Bezug auf die Abgrenzung zwischen (systemischen-)kommerziellen Gewinninteressen auf Kosten von Frauenkörpern durch Dritte, wie Reproduktionskliniken oder Agenturen, und einer angemessenen Entlohnung für Frauen\*, die sich physischen und psychischen Belastungen aussetzen.

Zudem wird im Bericht gemutmaßt, dass eine Ausbeutung von Eizellgeberinnen\* und Leih Schwangeren\* mit hoher Wahrscheinlichkeit über Ländergrenzen mit unterschiedlichem Wohlstandsniveau vorkommt (S. 489), weswegen nach Einführung in Deutschland «grenzüberschreitende Umgehungsstrategien» von Deutschen mit Kinderwunsch unterbunden werden sollen (vgl. S. 490).

Unklar bleibt, wie Frauen\*, ähnlich wie in Spanien<sup>[14]</sup>, trotzdem daran gehindert werden, sich aus finanziellen Motiven zu reproduktiven Dienstleistungen zu entscheiden, wenn die Aufwandsentschädigung groß genug sein soll, um diese zu «würdigen». Denn auch in Deutschland gibt es finanzielle Not. Die Argumentation des Berichts impliziert jedoch die Unterscheidung zwischen der als «unreglementiert und gefährlich» dargestellten Praxis im Ausland und der Möglichkeit, dass eine Einführung der Verfahren in Deutschland die transnationale Ausbeutung verhindern und Kindern das Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung sicherstellen könnte (vgl. 473f., 475 und 482).

Daran schließt an: Solange die Kosten für Eizellabgaben und Leih Schwangerschaften nicht durch Krankenkassen<sup>[15]</sup> gedeckt werden, können sich nur wenige Menschen diese Verfahren leisten. Reichere Menschen bezahlen weniger reiche Menschen, um Zugriff auf deren Körper zu erhalten. Dadurch wird die potentielle Erfüllung eines Kinderwunsches abhängig von finanziellen Ressourcen und Klasse, was auch in Deutschland zu Ausbeutungsverhältnissen führt. Der Bericht scheint jedoch zu suggerieren, dass durch

**12** Vgl. Herb 2023; Nolte/Herb 2024.

**13** «Wenn schon die Entscheidung für die Eizellspende oder Leihmutterchaft nicht frei getroffen werden kann, weil sich eine Frau aus wirtschaftlicher Not und mangels Alternativen dazu gezwungen sieht ...» (S. 488).

**14** Vgl. Graefe 2023.

**15** Auf Fragen der Verteilungsgerechtigkeit wird auf S. 470 zwar hingewiesen, jedoch ohne dabei ins Detail zu gehen.

informierte Einwilligung und angemessene Aufwandsentschädigung ein fairer Transfer von Eizellen möglich wird, sodass alle ihr Recht auf Selbstbestimmung wahrnehmen können (vgl. z. B. S. 474).

**Wir empfehlen, dem Bericht folgend, vor jeder Prüfung der Legalisierung ein Ausschließen von Marktakteuren auf allen Ebenen. Generell empfehlen wir daher, altruistische und finanzielle Formen von Eizellabgabe und Leihschwangerschaft nicht zu vermischen.**

Es kann bspw. nie ausgeschlossen werden, dass die deprivilegierte Freundin mobilisiert wird, ihren Körper gegen Kompensation zur Verfügung zu stellen, während sie gleichzeitig gegenüber Berater\*innen und Ärzt\*innen das gewünschte Vokabular von Altruismus verwendet.

**Vor konkreten Schritten hin zu einer Legalisierung, brauchen wir daher dringend einen gesellschaftlichen Konsens darüber, ob Eizellgeberinnen\* und Leihschwangeren\* eine faire Kompensation erhalten sollen im Sinne einer reproduktiven Arbeit<sup>[16]</sup> oder ob die Technologien auf tatsächlich altruistischer Basis eingeführt werden sollen, im Wissen darum, dass die Nachfrage in dem Fall nicht gesättigt wird.**

**16** Dies ist im Hinblick auf das Verbot mit dem Handel von Körperstoffen juristisch schwierig umsetzbar.



# Schlaglicht 3: Die Überbetonung der Freiheitsrechte

Im Bericht nehmen die Freiheitsrechte einen dominanten Platz ein. Die AG 2 erläutert ausführlich die Rechte und Prinzipien, die juristisch geprüft wurden. Dabei handelt es sich erstens um die Menschenwürde Leihschwangerer\* und dem potentiell entstehenden Kind, die Freiheitsrechte von Leihschwangeren\* und intendierten Eltern und das Recht auf körperliche Integrität. Hierbei setzt der Bericht einen klaren Fokus auf eine liberale Betrachtung der Einführung beider reproduktionsmedizinischer Methoden. Insbesondere die Fortpflanzungsfreiheit der intendierten Eltern werden von der Kommission ausführlicher behandelt als die Rechte der Eizellgeberinnen\*, Leihschwangeren\* und das Kindeswohl. Zweitens handelt es sich beim Fragen rund um das Kindeswohl, wobei der Schwerpunkt im Falle einer Legalisierung an vielen Stellen häufig auf der Zuordnung der Elternschaft und der Kenntnis der eigenen Abstammung liegt. Diese Betonung von Herkunft und Zuordnung spiegelt sich in der aktuellen Rechtslage, die jegliche Eltern-Kind-Zuordnungen, die von der klassischen heteronormativen Kleinfamilie abweichen, benachteiligt.<sup>[17]</sup>

Außen vor bleiben dabei allerdings tiefergehende Fragen zum psychischen Wohl der entstandenen Kinder: Beispielsweise ist völlig unklar, wie junge Erwachsene reagieren werden, wenn sie erfahren, dass die Eizellgeberin\* aus Spanien und die Leihmutter\* aus der Ukraine nach Deutschland kamen, um den Kinderwunsch ihrer Eltern zu erfüllen.<sup>[18]</sup>

Des Weiteren scheint die im Bericht geforderte unbedingte Annahme der Kinder durch die Auftragseltern mit Blick auf das Kindeswohl eher Fiktion als Realität zu sein. Auftragseltern sollen verpflichtet werden, die Kinder anzunehmen, um zu vermeiden, dass Kinder, die beispielsweise mit Behinderungen zur Welt kommen, nicht angenommen werden. Doch wer möchte ein Kind Eltern anvertrauen, die dieses nicht wollen? Eltern, die gezwungen werden müssen, für ein Kind zu sorgen, sind nicht die richtigen Personen, um die Verantwortung für ein Kind zu übernehmen. Im Gegenteil: Solche Situationen lassen sich nicht ausschließen oder nur auf dem Rücken und unter potentieller Gefährdung von Kindern verhindern.<sup>[19]</sup>

**17** Vgl. Evcil/Schlender 2023.

**18** Hierbei ist anzumerken, dass der Einfluss der Wahrnehmung sozialer Ungleichheit auf das Wohlbefinden in der eigenen Zeugungsgeschichte in diesem Kontext bislang unerforscht ist.

**19** Siehe: Süddeutsche Zeitung (2014): Eltern lassen behindertes Baby bei Leihmutter zurück: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/australien-eltern-lassen-behindertes-baby-bei-leihmutter-zurueck-1.2074343> (Stand 17.07.24).

Die Freiheitsrechte haben natürlich einen bedeutenden Platz in unserer Verfassung, doch sind sie nicht die einzigen Werte, die berücksichtigt werden müssen. Daher sollte der ethische Teil des Berichts eine besondere Rolle spielen. Allerdings weicht dieser weder in der Herangehensweise noch inhaltlich oder im Ergebnis wesentlich von der Rechtsanalyse ab und bietet keine neue Perspektive. So wird die Chance verpasst, eine umfassende, intersektionale und kritische Analyse der Machtverhältnisse auf dem Reproduktionsmarkt durchzuführen. Dieses Defizit ist erstaunlich, da die Kommission die daraus resultierenden Probleme durchaus kennt und an verschiedenen Stellen kurz anspricht. Beispielsweise heißt es im Bericht: «In Ländern wie Österreich, wo es nur eine geringe Aufwandsentschädigung und ein ausgebautes Sozialsystem gibt, sind nur sehr wenige Frauen zur Spende von Eizellen bereit. Kinderwunschpaare aus diesen Ländern haben trotz legaler Eizellspende einen erheblichen Anteil an der reproduktiven Mobilität» (S. 400). Die Probleme, die aus der Care-Migration<sup>[20]</sup> resultieren – wie eine ausbeuterische und oft rassifizierte Arbeitsteilung in der sozialen Reproduktion, – werden bei den vorgeschlagenen Legalisierungsformen nämlich nicht auszuschließen sein, wenn beispielsweise osteuropäische Frauen für Eizellabgaben oder Leihschwangerschaften nach Deutschland einreisen. Das häufig angeführte Recht auf reproduktive Selbstbestimmung wird in diesem Kontext vor allem die soziale Ungleichheit unter den Frauen\* weiter vertiefen, und hinsichtlich des Kindeswohls bleiben die damit einhergehenden weiterführenden Fragen offen.

**Wir empfehlen daher dringend, weitere Beratungsprozesse zu initiieren, die stärkere sozialwissenschaftliche Perspektiven einnehmen und dabei die verschiedenen beteiligten Gruppen sowie gesellschaftliche Ungleichheiten berücksichtigen. Zudem ist wichtig, auch die durch assistierte Reproduktion oft marginalisierten Frauen\* of Color, queere\* Personen sowie Menschen mit Behinderung einzubeziehen. Der Schwerpunkt sollte dabei nicht auf dem Interesse von Auftragseltern und ihrem Kinderwunsch liegen, sondern auf den Bedürfnissen und Interessen der Eizellgeberinnen\*, Leihschwangeren\* und den davon betroffenen Kindern.**

**20** In Ländern mit alternder Bevölkerung und zunehmender Gleichstellung von Frauen\* in der Wirtschaft sind die Infrastrukturen für Alten- und Kinderbetreuung sowie haushaltsnahe Dienstleistungen zunehmend unzureichend. Zur Deckung dieses Care-Defizits werden immer häufiger weniger privilegierte Frauen, insbesondere Migrantinnen\*, eingesetzt, zunehmend auch im Bereich der assistierten Reproduktion.

# Klare Sprache und internationale Regulation

Die Debatte benötigt eine klare Sprache: Begriffe für reproduktive Technologien müssen neutral und differenziert gewählt werden, um Missverständnisse zu vermeiden. **Technologien sind nur Werkzeuge; ihr Einsatz hängt von politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Einstellungen ab. Begriffe prägen daher unser Verständnis und sollten hinterfragt werden, um eine sachliche Diskussion zu ermöglichen.** Es ist wichtig, zwischen Eizellabgabe, -spende und verschiedenen Formen der Leihschwangerschaft zu unterscheiden, ohne euphemistische und irreführende Argumente zu nutzen, die Altruismus und finanzielle Kompensation vermischen oder Frauen auf Liebes- und Leidensfähigkeit reduzieren.

Weitere Fragen bleiben offen: Wenn Leih Schwangere\* das Recht behalten, über ihre Schwangerschaft zu bestimmen und das Kind zu behalten, warum sollten Paare den aufwendigen Prozess in Deutschland wählen, statt ins Ausland zu gehen und dort mehr Kontrolle über den Prozess zu behalten? Auch andere Angebote, wie beispielsweise größere Selektionsmöglichkeiten der zu implantierenden Embryos, machen das Ausland für Auftragseltern oftmals attraktiver.

Eine Regulierung des Umgangs mit Eizellabgaben und Leihschwangerschaften in Deutschland kann zwar hierzulande rechtliche Klarheit schaffen, die wiederum soziale Normen von Reproduktion beeinflussen könnte. **Jedoch ist eine internationale oder zumindest EU-weite Regulierung notwendig, um reproduktives Reisen zu verhindern, das von sozioökonomischen Ungleichheiten profitiert.** Die Industrie inklusive Investmentspekulationen, die von der Verfügbarkeit weiblicher\* Körper profitiert, kann nur durch überstaatliche Regulierung nachhaltig eingeschränkt werden.

# Literaturverzeichnis

- Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin (2024): [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/K/Kom-rSF/Abschlussbericht\\_Kom-rSF.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Kom-rSF/Abschlussbericht_Kom-rSF.pdf) (Stand: 28.07.2024)
- Cooper, Melinda (2015): Reproduktion neu denken. In: Kitchen Politics (Hrsg.): Sie nennen es Leben, wir nennen es Arbeit. Biotechnologie, Reproduktion und Familie im 21. Jahrhundert. Münster: edition assemblage. S. 49-78.
- Eltern lassen behindertes Baby bei Leihmutter zurück: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/australien-eltern-lassen-behindertes-baby-bei-leihmutter-zurueck-1.2074343> (Stand 17.07.24).
- Entwürfe der Gesetze von 11. und 13. Wahlperioden des deutschen Bundestages, online: <https://dserver.bundestag.de/btd/11/054/1105460.pdf> (Stand: 16. Juni 2024).
- Evcil, Sevda/Schlender, Alicia (2023): Elternschaft rechtlich neu denken: Mitmutter-schaft, Verantwortungsgemeinschaft und Kleines Sorgerecht, online: <https://www.gwi-boell.de/sites/default/files/2023-05/e-paper-gwi-familienrecht.pdf> (Stand: 03. Juni 2024).
- Graefe, Stefanie (2023): Uneindeutige Verhältnisse. Subjektive Deutungen von Eigentum am menschlichen Körper im Kontext technologisch assistierter Reproduktion. In: Dokumentation des Fachtages des Arbeitskreises Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e.V. vom 3.11.2023 in Berlin-Wannsee, online: [https://www.arbeitskreis-frauengesundheit.de/wp-content/uploads/2023/02/20240123\\_Dokumentation\\_Fachtag\\_03112024.pdf](https://www.arbeitskreis-frauengesundheit.de/wp-content/uploads/2023/02/20240123_Dokumentation_Fachtag_03112024.pdf) (Stand: 17. Juni 2024) S. 20-28.
- Herb, Irina (2023): Wenn Wall Street & Co. bei der Schwangerschaft mitreden: <https://www.gwi-boell.de/de/2023/09/01/wenn-wall-street-co-bei-der-schwangerschaft-mitreden> (Stand: 02.06.24).
- Nolte, Amina/Herb, Irina (2024): «Wish for a Baby» – der Markt der unendlichen Möglichkeiten: <https://www.gwi-boell.de/de/2024/05/29/wish-baby-der-markt-der-unendlichen-moeglichkeiten> (Stand: 03.06.24).
- Sever, Mehmet Sukru/Mueller, Thomas F./Oniscu, Gabriel C./Sчена, Paolo/Vanholder, Raymond (2024): Facts and myths about altruistic organ donation: <https://academic.oup.com/ndt/advance-article/doi/10.1093/ndt/gfae039/7608517#> (Stand: 17.07.24).
- Waldby, Catherine/Cooper, Melinda (2015): Leihmutterschaft zwischen Vertrag und Familie. In: Kitchen Politics (Hrsg.): Sie nennen es Leben, wir nennen es Arbeit. Biotechnologie, Reproduktion und Familie im 21. Jahrhundert. Münster: edition assemblage. S. 19-48.

## Die Autorinnen

**Sevda Evcil(-Cetin)** ist Geschäftsführerin des Frauennotrufs Hannover und Promovendin am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim. Ihr Dissertationsthema lautet «Trennungs- und Erziehungsberatung im Wandel familiärer Lebenswelten – Eine familienrechtliche und -soziologische Analyse». Außerdem ist sie Mitglied der Forschungsgruppe PRiNa (Politiken der Reproduktion). Ihre Forschungsschwerpunkte umfassen Trennungs- und Scheidungsfamilien, Familien- und Medizinrecht, Reproduktionsverhältnisse und Reproduktionsmedizin, sexualisierte Gewalt, u.a. in bewaffneten Konflikten und Kriegen, sowie Rassismussensibilisierung in der Sozialen Arbeit und im Gesundheitswesen.

**Ronja Schütz** ist Politikwissenschaftlerin und arbeitet derzeit als Dozentin für Politische Bildung mit Schwerpunkten auf Care-Arbeit und Familienpolitik sowie globale Ungleichheit. Sie war als wissenschaftliche Mitarbeiterin am EU-Projekt «Neuro-Enhancement Responsible Research and Innovation» beteiligt und ab Mai 2016 Promotionsstipendiatin am Exzellenzcluster «Die Herausbildung normativer Ordnungen» an der Goethe-Universität Frankfurt a.M. und an der Technischen Universität Darmstadt. Sie ist Mitherausgeberin des beim transcript Verlag erschienenen Sammelbands «Politiken der Reproduktion».

## Impressum

Herausgeberin: Heinrich-Böll-Stiftung e.V., Schumannstraße 8, 10117 Berlin und PRiNa – Politiken der Reproduktion, Gießen ([www.uni-giessen.de/de/fbz/zentren/ggs/prina](http://www.uni-giessen.de/de/fbz/zentren/ggs/prina))

Fachkontakt: Amina Nolte, Gunda-Werner-Institut **E** [nolte@boell.de](mailto:nolte@boell.de)

Redaktionelle Verantwortung: Taleo Stüwe, Amina Nolte

Fachliche Beratung: Taleo Stüwe

Erscheinungsort: [www.boell.de](http://www.boell.de)

Erscheinungsdatum: August 2024

Covermotiv: © Stock Illustrations Ltd – Alamy Stock Photo

Lizenz: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Die vorliegende Publikation spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung der Heinrich-Böll-Stiftung wider.

Die Publikationen der Heinrich-Böll-Stiftung dürfen nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.

Weitere E-Books zum Downloaden unter: [www.boell.de/publikationen](http://www.boell.de/publikationen)